

## **VII. Grundfreiheiten des Binnenmarktes**

### - Arten

Freier Warenverkehr, freier Dienstleistungsverkehr, Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsfreiheit der Selbständigen, Freiheit von Kapital- und Zahlungsverkehr

Ergänzung durch Schutz vor Wettbewerbsverfälschungen durch staatliche Tätigkeit, insbes. durch Verbot oder Kontrolle staatlicher Subventionen (Beihilfen) und durch private Tätigkeit (insbes. durch Kartellverbot)

### **1. Freier Warenverkehr**

#### - Die Zollunion

Abschaffung der Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten; gemeinsamer Zolltarif gegenüber dritten Ländern (Art. 23, 25 EGV)

- Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen des Warenverkehrs und der Maßnahmen gleicher Wirkung (Art. 28 ff. EGV)
  - Art. 28 EGV als zentrale Vorschrift zur Garantie des freien Warenverkehrs, betrifft die Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten
  - Entsprechendes Verbot für die Ausfuhr: Art. 29 EGV; Ausnahmen: Art. 30 EGV
  - Gegenstand ist die „Gemeinschaftsware“ Art. 23 II EGV: Ware mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten

ten, Ware aus Drittstaaten, die sich in einem Mitgliedstaat bereits im freien Verkehr befindet

- Verbot mengenmäßiger Beschränkungen
- Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen
  - EuGH Dassonville (1974, 837): „Jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern.“
  - Vom Diskriminierungsverbot zum Beschränkungsverbot (EuGH, Cassis de Dijon 1979, 649): verbietet Handelshemmnisse auch bei Gleichbehandlung mit Inlandsware. Ausnahmen nur bei „zwingenden Erfordernissen“ des Gemeinwohls. Begrenzung des Anwendungsbereichs des Art. 30 EGV: „Verkaufsmodalitäten“ im Bestimmungsstaat (Fall Keck, 1993)

- Prüfungsschema „Maßnahmen gleicher Wirkung“  
(Art 28 EGV)
  - Ware (Art. 23 II EGV)?
  - Mengenmäßige Beschränkung?
  - Maßnahme gleicher Wirkung?
    - Dem Mitgliedstaat zurechenbar?
    - Behinderung des gemeinschaftlichen Handels?
    - Einschränkungen des Anwendungsbereichs: „Verkaufsmodalitäten“ ohne Diskriminierung (Keck)?
    - Dassonville-Formel erfüllt?
  - Rechtfertigung
    - Diskriminierend für eingeführte Ware?  
Wenn ja: Rechtfertigung gemäß Art. 30 EGV – Gründe abschließend; Verhältnismäßigkeit
    - Nichtdiskriminierend für eingeführte Ware?  
Wenn ja: Rechtfertigung gemäß Cassis-Rechtsprechung des EuGH durch: zwingende Gründe des Gemeinwohls (Gründe über Art. 30 EGV hinaus; Verhältnismäßigkeit)
  
- Fälle
  - Leclerc (EuGH 1985, 1)
  - Keck (EuGH, EuZW 1993, 770)
  - Buy Irish (EuGH 1982, 4005)

## 2. Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 39 ff. EGV)

Möglichkeit der Wahl des Arbeitsplatzes im gesamten Gemeinschaftsgebiet – „Mobilität des Produktionsfaktors Arbeit“

Arbeitnehmer ist jede Person, die während einer bestimmten Zeit für eine andere unter deren Leitung Arbeitsleistungen gegen Entgelt erbringt (EuGH 1988, 3208 – *Brown*)

Unmittelbar sind Unionsbürger begünstigt; Drittstaatenangehörige oder Staatenlose können aber als Familienangehörige des Arbeitnehmers von dessen Freizügigkeitsrechten eigene Rechte ableiten

Problem: Inländerdiskriminierung

- Inhalt

Diskriminierungsverbot, Begleitrechte (Aufenthaltsrecht, soz. und steuerliche Vergünstigungen, Verbleiberechte)

- Vorbehalt und Ausnahmen

Ein *ordre public* – Vorbehalt ist in Art. 39 Abs. 3 EGV enthalten. Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit können Beschränkungen rechtfertigen  
Auch gilt die Freizügigkeit nicht für Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung, Art. 39 Abs. 4 EGV

- Fälle

- Student (EuGH 1991 I, 5531 – *Le Manoir*)
- Levin (EuGH 1982, 1035)
- Bosman (EuGH 1995 I, 5040)
- Casagrande (EuGH 1974, 773)

### 3. Niederlassungsfreiheit (Art. 43 ff. EGV)

Art. 43 EGV gewährt die Freizügigkeit des selbständig Erwerbstätigen; erfasst werden gewerbliche Tätigkeiten und auch die sog. freien Berufe. Begünstigt sind die Unionsbürger

Gewährt wird nur Inländergleichbehandlung

Zusätzlich erfolgt aber eine Ausdehnung des Rechts auf Gesellschaften durch Art. 48 EGV

#### - Inhalt

Diskriminierungsverbot (unmittelbar anwendbar), richtet sich an die Mitgliedstaaten, aber auch an öffentlich-rechtliche Körperschaften und auch an Private (soweit sie Kollektivregelungen treffen)

Das Gebot der Förderung der Niederlassungsfreiheit zwingt die Mitgliedstaaten zur Beseitigung allgemeiner Hindernisse

Aus Art. 43 EGV ergeben sich unmittelbar Einreise- und Aufenthaltsrechte

#### - Vorbehalte und Ausnahmen

○ Zwingende Gründe des Gemeinwohls können Beschränkungen rechtfertigen. Erforderlich ist dann die Erfüllung von 4 Voraussetzungen (siehe Fall Gebhard):

- Anwendung in nicht-diskriminierender Weise
- Rechtfertigung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses
- Eignung zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles

- Erforderlichkeit zur Erreichung des Ziels
- Beschränkungen wegen Ausübung von öffentlicher Gewalt, Art. 45 EGV; ein Beschluss nach Abs. 2 ist bisher nicht ergangen
- Ordre public – Vorbehalt in Art. 46 EGV
- Fälle
  - Reyners (EuGH 1974, 631)
  - Vlassopoulou (EuGH 1991 I, 2357)

## 4. Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 ff. EGV)

### - Allgemeines

- Das Recht gilt nur für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, Art. 49 I EGV. Eine Gleichstellung erfolgt von bestimmten juristischen Personen und Gesellschaften gemäß Art. 55, 48 EGV
- Dienstleistungsdefinition in Art. 50 EGV. Erforderlich ist eine selbständige, entgeltliche Tätigkeit, die vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird
- Art. 49 EGV ist ein Auffangtatbestand; abzugrenzen sind die Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen
- Zu unterscheiden sind die aktive, die passive Dienstleistungsfreiheit und die Produktverkehrsfreiheit (Korrespondenzdienstleistung)

### - Inhalt

Art. 49 stellt ein Diskriminierungsverbot auf und damit eine Förderungspflicht. Einreise und Aufenthalt werden garantiert

### - Vorbehalte und Ausnahmen

Verweis von Art. 55 auf Art. 45-48, damit gelten ebenfalls die ordre-public-Vorbehalte und die Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung der öffentlichen Gewalt

- Fälle
  - Fall: Kommission/Spanien (EuGH 1994 I, 916)
  - Fall: Cowan (EuGH 1989, 195)
  - Fall: Schindler (EuGH 1994 I, 1039)
  - Abgrenzungsfragen zur Übung

## 5. Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs

### - Allgemeines (Art. 56 EGV)

Umfasst werden sowohl der Verkehr mit Sachkapital als auch mit Geldkapital, die nicht direkt durch den Waren- oder Dienstleistungsverkehr gedeckt sind  
Geschützt werden der innergemeinschaftliche Verkehr und auch der Verkehr mit Drittstaaten  
Die Vorschrift wirkt unmittelbar und nicht lediglich für Angehörige der Mitgliedstaaten

### - Beschränkungsverbot

Eine Beschränkung ist jede staatliche Maßnahme, die für Kapitalausfuhr oder -einfuhr eine gegenüber dem inländischen Kapitalverkehr formell oder materiell abweichende Regelung vorsieht

### - Ausnahmen

- Art. 57 EGV statuiert Ausnahmen für den Kapitalverkehr mit Drittländern
- Art. 58 EGV beinhaltet Ausnahmeregelungen der Mitgliedstaaten (z.B. Steuerrecht – Differenzierungen nach Wohnsitz des Steuerpflichtigen oder nach Ort der Kapitalanlage sind möglich)

### - Fall

- Luisi und Carbone (EuGH 1984, 377 ff.)